



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang	Potsdam, den 20. März 2002	Nummer 12
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt

Seite

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Behandlung von Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der
investiven Förderung im ländlichen Raum 386

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung 386

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des ländlichen Wegebbaus 390

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 12/2002

Behandlung von Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der investiven Förderung im ländlichen Raum

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 21. Februar 2002

Durch die Kombination von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit mit Förderinstrumenten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung soll dazu beigetragen werden, die strukturbestimmenden Effekte der Förderung von Maßnahmen im öffentlichen Interesse im ländlichen Raum zu verbessern.

Hierzu können vom Projektträger folgende Förderinstrumentarien der Bundesanstalt für Arbeit genutzt werden, die entsprechend dem Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 1. Januar 2002 Gültigkeit haben:

- Vergabe-ABM nach §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) (hierunter insbesondere der § 262 SGB III),
- Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) nach §§ 272 ff. SGB III,
- Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI) nach § 279a des SGB III.

Aus diesem Grunde wird Folgendes angeordnet:

1. Für investive Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die in kommunaler Trägerschaft bzw. durch Stiftungen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts durchgeführt und im Rahmen nachstehend genannter Richtlinien gefördert werden sollen:

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des ländlichen Wegebbaus

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung kulturbautechnischer Maßnahmen

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung

in der jeweils geltenden Fassung, kann der erforderliche bare Eigenanteil durch Mittel der Bundesanstalt für Arbeit nachgewiesen werden.

2. Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit, die für Maßnahmen gemäß Nummer 1 bewilligt wurden und die Höhe des gemäß Richtlinie erforderlichen baren Eigenanteils überschreiten, sind zuwendungsmindernd bei der Bemessung der Fördersumme zu berücksichtigen (Verringerung des Fördersatzes).
3. Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 2. April 2001 (ABl. S. 315) aufgehoben.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung

Vom 21. Februar 2002

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Artikels 33 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), der Artikel 30 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Finanzierung von Maßnahmen

- der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern;
- land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen damit zusätzliche Einkommen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen und gesichert sowie der Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützt werden. Sie tragen daneben zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume bei.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig im Rahmen der Dorferneuerung sind die Aufwendungen für:

- 2.1.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen, Seminare der Bürgerbeteiligung an der Brandenburger Landwerkstatt) und dergleichen;
- 2.1.2 die Dorferneuerungsplanung; ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;
- 2.1.3 die Betreuung der Zuwendungsempfänger; ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;
- 2.1.4 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse; ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;
- 2.1.5 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung sowie der ökologischen Belange;
- 2.1.6 Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Gewerbegebieten;
- 2.1.7 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;
- 2.1.8 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden
- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
 - vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
 - in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;
- 2.1.9 den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;
- 2.1.10 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1.4 bis 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.11;
- 2.1.11 Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen.
- 2.2 Zuwendungsfähig im Rahmen der Umnutzung sind die Aufwendungen für:
- 2.2.1 Investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen.
- 2.2.2 Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Betreuern in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.
- 2.2.3 Die Förderung von Landankauf in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 kann von der Bewilligungsbehörde nur in begründeten Einzelfällen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zugelassen werden.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.3.1 Aufwendungen nach Nummern 2.2.1 und 2.2.2, wenn diese im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden;
- 2.3.2 Kauf von lebendem Inventar;
- 2.3.3 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen;
- 2.3.4 Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, werden nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) oder im Rahmen der Marktstrukturverbesserung oder der Direktvermarktung gefördert.
- 2.3.5 Nach dieser Richtlinie können Mittel auch alternativ nicht bereitgestellt werden für Vorhaben, die die Voraussetzungen des zweiten Kapitels, erster und zweiter Teil des Baugesetzbuches, erfüllen (städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen).
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1:
- 3.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 3.1.2 Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Zusammenschlüsse von Beteiligten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2082), sowie Wasser- und Bodenverbände,
- 3.1.3 natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts;
- 3.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.2:
- 3.2.1 land- und forstwirtschaftliche Betriebe; dies sind Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die
- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
 - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3.2.2 Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher und ländlicher Siedlungsstruktur in Weilern, landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.
- 4.2 Dorferneuerungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie werden in Gemeinden gefördert, die mit den Leitlinien der ländlichen Entwicklung für die jeweilige Region bestimmt werden. Die Leitlinien der ländlichen Entwicklung werden von dem für die jeweilige Region zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (Bewilligungsbehörde) im Benehmen mit den Landkreisen und Ämtern festgesetzt.
- 4.3 Die Festsetzung der Leitlinien der ländlichen Entwicklung erfolgt unter der Maßgabe, größtmögliche Entwicklungsimpulse durch Abstimmung und Bündelung der verschiedenen Programme der ländlichen Entwicklung einschließlich der Bodenordnung herbeizuführen.
- 4.4 Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben werden aus Gründen der nachhaltigen Verbesserung der Agrarstruktur auch außerhalb der mit den Leitlinien der ländlichen Entwicklung bestimmten Gemeinden gefördert.
- 4.5 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplanes), auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ziele einer lokalen Agenda 21 sollen berücksichtigt werden.
- 4.6 Der Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplan soll unter Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange entwickelt und im Gemeindegremium beschlossen sein. Soweit die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung vorliegen, sind sie zugrunde zu legen. Bei komplexen dörflichen Entwicklungsplanungen in Ortschaften über 100 Einwohner sind in der Regel Fachplaner einzuschalten.
- 4.7 Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz auch dann gefördert werden können, wenn eine Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplanung nicht vorliegt. Sonstige Maßnahmen aus landwirtschaftlichen Betrieben werden auch außerhalb eines Dorferneuerungsplanes gefördert.
- 4.8 Etwa erforderliche Bodenordnungen sind bis zum Beginn der Maßnahmen durch ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Umlegung nach §§ 45 ff. des Baugesetzbuches, eine Grenzregelung nach §§ 80 ff. des Baugesetzbuches oder durch unwiderrufliche Vereinbarungen zu gewährleisten.

4.9 Der Einsatz der Mittel für die Förderung der Dorferneuerung und für städtebauliche Maßnahmen ist gegenseitig abzustimmen.

4.10 Eine kumulative Förderung ist nur in Verbindung mit Mitteln der Denkmalpflege zulässig. Das Kumulationsverbot betrifft die einzelne Maßnahme, es soll nicht verhindern, dass Förderungsmittel für verschiedenartige Maßnahmen in der Gemeinde oder in dem Ortsteil koordiniert eingesetzt werden.

4.11 Zusätzlich für Maßnahmen nach Nummer 2.2:

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90.000 Euro je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften, einschließlich der GmbH & Co. KG, gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschüsse/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nummer 2.1.1 können Zuschüsse bis zu 90 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.

5.4.2 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 bis 2.1.11 und Nummer 2.2 können Zuschüsse/Zuweisungen in folgender Höhe gewährt werden:

5.4.2.1 zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 bis zu 70 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben, bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.11 bis zu 50 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben; die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, bei kommunalen Maßnahmen darf die Zuwendung 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben jedoch nicht überschreiten; Planungen gemäß Nummer 2.1.2 können bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 Euro bezuschusst werden;

5.4.2.2 zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.3 bis zu 40 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 20.000 Euro je Maß-

nahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Nummer 2.1.9 kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen;

- 5.4.3 für Maßnahmen nach Nummer 2.2 bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, bei der Schaffung von Wohn- und Lagerflächen bis zu 50.000 Euro je Maßnahme, bei allen übrigen Maßnahmen bis zu 100.000 Euro je Maßnahme.

Je Zuwendungsempfänger dürfen die gemäß der „de-minimis-Regelung“ der Kommission gewährten Beihilfen 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten. Die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001) ist zu beachten.

- 5.4.4 Bei Maßnahmen nach Nummern 2.1.3 bis 2.1.9 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Baukosten und die Baunebenkosten.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderfähigen Gesamtausgaben verbleiben. Handelt es sich bei der zu fördernden Maßnahme um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, einen Weg oder einen Platz, für die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287), Anliegerbeiträge erhoben werden sollen, so ist der nach § 8 KAG zu berechnende Anliegeranteil von den förderfähigen Gesamtausgaben abzusetzen.

Zu den Baunebenkosten zählen nur die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitung und/oder Bauabrechnung umfassen. Die Baunebenkosten sind als zuwendungsfähige Ausgaben nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen von eigenem Personal des Maßnahmeträgers nicht erbracht werden können; können Leistungen teilweise nicht erbracht werden, so sind die hierauf entfallenden Baunebenkosten zuwendungsfähig.

Bei Hochbauten rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Kostengruppen 2, 3 und 5 bis 7 der DIN 276 Teil 2 (Ausgabe April 1981); bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.10 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von der Kostengruppe 1 die Ordnungsziffern 1.4.2 (Sichern von zu erhaltendem Bewuchs) und 1.4.4 (Abbrechen von Bauwerken oder Bauteilen) der DIN 276 Teil 2.

- 5.5 Bagatellgrenze:

Bei Zuwendungsempfängern nach Nummern 3.1.1 und 3.1.2 20.000 Euro und nach Nummer 3.1.3 5.000 Euro förderfähige Gesamtausgaben. Diese Bagatellgrenzen

gelten nicht für Maßnahmen nach Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Maßnahmen, die innerörtliche Verkehrsverhältnisse betreffen, sind mit den zuständigen Straßenbauämtern abzustimmen, wenn die Klassifizierung der Straße deren Belange berührt.

- 6.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.6, 2.1.7 und 2.1.8, die von der Gemeinde beantragt werden (Gemeindehäuser, Gutshäuser usw.), ist das öffentliche Interesse an der Maßnahme darzulegen. Die Instandsetzung von Gebäuden ohne künftiges Nutzungskonzept wird nicht gefördert.

- 6.3 Die Förderung der Maßnahmen nach Nummer 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Investition innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab Fertigstellung veräußert oder zweckwidrig verwendet wird.

- 6.4 Bei Projektförderung im außergemeindlichen Bereich ist über Nummer 7 der Anlage 2 zu den VV-LHO § 44 hinaus auch der Europäischen Kommission, soweit Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushaltes der Europäischen Union geleistet werden, sowie dem Bundesrechnungshof (BRH) und den zuständigen Bundesbehörden, soweit Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Bundeshaushaltes geleistet werden, ein Prüfungsrecht durch den Zuwendungsempfänger, bzw. wenn Mittel an Dritte weitergegeben werden auch durch diese, einzuräumen.

Bei Förderung im gemeindlichen Bereich ist über die Nummer 8 der Anlage zur VVG (ANBest-G) zu den VV-LHO § 44 hinaus auch dem Europäischen Rechnungshof (ERH) und der Europäischen Kommission, soweit Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushaltes der Europäischen Union geleistet werden, sowie dem Bundesrechnungshof (BRH) und den zuständigen Bundesbehörden, soweit Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Bundeshaushaltes geleistet werden, ein Prüfungsrecht durch den Zuwendungsempfänger, bzw. wenn Mittel an Dritte weitergegeben werden auch durch diese, einzuräumen.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres formgebunden bei dem örtlich zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen. Für das Jahr 2002 müssen die Anträge auf Förderung bis zum 31. März 2002 gestellt werden. Diese Frist gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Nummer 3.2.1.

7.1.2 Alle kommunalen Anträge sind mit einer Stellungnahme des zuständigen Landkreises dem jeweils zuständigen Amt für Flurneueordnung und ländliche Entwicklung vorzulegen.

7.1.3 Den Anträgen auf Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen ist ein Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Gemeinde über die beschlossene Dorfentwicklungsplanung sowie eine Beschreibung der durchgeführten und vorgesehenen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Flurneueordnung und ländliche Entwicklung. Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bei dem zuständigen Amt für Flurneueordnung und ländliche Entwicklung einzureichen.

8 Zu beachtende Vorschriften

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.2 Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehalten noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2003. Sie wird um zwei weitere Jahre verlängert, wenn ein bis zum 30. Juni 2003 vorgelegter Effizienznachweis dies zulässt.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung vom 22. Februar 2000 (ABl. S. 126), zuletzt geändert durch den Erlass vom 11. September 2001 (ABl. S. 635), außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des ländlichen Wegebbaus

Vom 21. Februar 2002

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur gewährt das Land auf der Grundlage des Artikels 33 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), der Artikel 30 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Förderung des ländlichen Wegebbaus.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Vorarbeiten, das heißt Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus stehen;

2.2 Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken;

2.3 Befestigung vorhandener bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken;

2.4 Ortsausfahrten bis zu einer Länge von 100 m, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Neubau oder der Befestigung ländlicher Wege stehen;

2.5 infolge der Ausführung des ländlichen Wegebbaus notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3 Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz in laufenden Verfahren.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ländliche Wege dürfen nur gefördert werden, wenn die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, soweit vorhanden, berücksichtigt werden. Auch die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)“ des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK) sind zu berücksichtigen.

4.2 Ländliche Wege dürfen nur gefördert werden, wenn das ausgebaute Wegenetz vor der Maßnahme weniger als 1,2 km je 100 ha LN beträgt und nach der Maßnahme 1,5 km je 100 ha LN nicht übersteigt und wenn geschlossene Decken weitestgehend vermieden werden.

4.3 Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschüsse/Zuweisung

5.4 Umfang der Zuwendungen

5.4.1 Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten gemäß Nummer 2.1,
- die förderfähigen Ausgaben der Nummern 2.2 bis 2.5; das sind die Ausgaben, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderfähigen Ausgaben verbleiben,
- die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der geltenden Fassung,
- der notwendige Grunderwerb.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- die Unterhaltung ländlicher Wege,
- die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten,

- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,
- sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

5.5 Höhe der Zuwendungen

Die Zuschüsse sollen 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Fördermittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

6.3 Bei Projektförderung im außergemeindlichen Bereich ist über Nummer 7 der Anlage 2 zu den VV-LHO § 44 hinaus auch der Europäischen Kommission, soweit Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushaltes der Europäischen Union geleistet werden, sowie dem Bundesrechnungshof (BRH) und den zuständigen Bundesbehörden, soweit Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Bundeshaushaltes geleistet werden, ein Prüfungsrecht durch den Zuwendungsempfänger, bzw. wenn Mittel an Dritte weitergegeben werden auch durch diese, einzuräumen.

Bei Förderung im gemeindlichen Bereich ist über die Nummer 8 der Anlage zur VVG (ANBest-G) zu den VV-LHO § 44 hinaus auch dem Europäischen Rechnungshof (ERH) und der Europäischen Kommission, soweit Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushaltes der Europäischen Union geleistet werden, sowie dem Bundesrechnungshof (BRH) und den zuständigen Bundesbehörden, soweit Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Bundeshaushaltes geleistet werden, ein Prüfungsrecht durch den Zuwendungsempfänger, bzw. wenn Mittel an Dritte weitergegeben werden auch durch diese, einzuräumen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind formgebunden bei dem örtlich zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

392

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 12 vom 20. März 2002

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung. Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit.

der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.

8.2 Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bei dem zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung einzureichen.

9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2003. Sie wird um zwei weitere Jahre verlängert, wenn ein bis zum 30. Juni 2003 vorgelegter Effizienznachweis dies zulässt.

8 Zu beachtende Vorschriften

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des ländlichen Wegebbaus vom 22. Februar 2000 (ABl. S. 132) außer Kraft.